Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 024
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Kohler (AfD)

vom 3. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2026)

zum Thema:
U-Haft nach Kritik am Regierenden Bürgermeister

und **Antwort** vom 17. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2026)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Martin Kohler (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20 / 10 024
vom 3. November 2026
über U-Haft nach Kritik am Regierenden Bürgermeister

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Am 28. Oktober 2026 wurde der Arzt und Publizist Dr. Paul Brandenburg am Flughafen Berlin Brandenburg durch die Bundespolizei festgenommen. Nach öffentlich bekannt gewordenen Angaben der Staatsanwaltschaft Berlin erfolgte die Festnahme auf Grundlage eines Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten. Im Anschluss an seine richterliche Vorführung wurde Brandenburg in die Justizvollzugsanstalt Moabit verbracht (https://nius.de/gesellschaft/wegen-aeusserungen-ueber-berlins-ob-wegner-corona-kritischer-arzt-paul-brandenburg-in-u-haft).

Dem Beschuldigten werden nach Angaben der Staatsanwaltschaft vier Fälle der Beleidigung gemäß § 185 StGB sowie zwei Fälle der Verleumdung gegen eine Person des politischen Lebens gemäß § 188 Abs. 2 StGB zum Nachteil des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Kai Wegner, vorgeworfen. Die beanstandeten Äußerungen sollen zwischen dem 30. Oktober und dem 17. Dezember 2025 im Internet veröffentlicht worden sein (https://nius.de/gesellschaft/wegen-aeusserungen-ueber-berlins-ob-wegner-corona-kritischer-arzt-paul-brandenburg-in-u-haft). Nach Darstellung der Verteidigung stehen sie im Zusammenhang mit der öffentlichen Kontroverse um die Mitwirkung der wegen des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornographie verurteilten „Dragqueen“ Jurassica Parka an der Benefizveranstaltung „Gemeinsambunt“ im Juli 2025 (https://haintz.media/artikel/recht/paul-brandenburg-wegen-majestaetsbeleidigung-an-kai-wegner-verhaftet).

Die Staatsanwaltschaft Berlin nennt Flucht als Haftgrund. Die Verteidigung hält die Voraussetzungen hierfür nicht für gegeben und verweist insbesondere auf regelmäßige Aufenthalte Brandenburgs in Berlin sowie seine dortigen familiären Bindungen (https://haintz.media/artikel/recht/paul-brandenburg-wegen-majestaetsbeleidigung-an-kai-wegner-verhaftet).
Angesichts der Beteiligung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Kai Wegner, als mutmaßlich Geschädigtem an dem zugrunde liegenden Strafverfahren besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufklärung der behördlichen Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe. Zu klären ist dabei insbesondere, ob und zu welchem Zeitpunkt die Senatskanzlei oder andere Stellen des Berliner Senats über das Verfahren und die gegen Dr. Paul Brandenburg ergriffenen strafprozessualen Maßnahmen informiert waren, inwieweit sie in die entsprechenden Vorgänge eingebunden waren und ob fachaufsichtliche Maßnahmen oder sonstige Einflussnahmen erfolgten.

1. Wann wurde der Haftbefehl gegen Dr. Paul Brandenburg durch die Staatsanwaltschaft Berlin beantragt, wann vom Amtsgericht Tiergarten erlassen und wann die Ausschreibung zur Festnahme veranlasst (bitte jeweils Datum und zuständige Stelle angeben)?

2. Welche Straftatbestände und wie viele Tatvorwürfe lagen dem Haftantrag zugrunde? Welche Tatvorwürfe waren Gegenstand des erlassenen Haftbefehls? Wurden darüber hinaus weitere anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren bei der Begründung des Haftgrundes oder der Einschätzung der Straferwartung berücksichtigt?

3. Welche Berliner Behörden waren an den Ermittlungen und der Veranlassung der Festnahme beteiligt? War die Festnahme am Flughafen BER zuvor zwischen den beteiligten Behörden abgestimmt oder erfolgte sie aufgrund einer bestehenden Fahndungsausschreibung? Waren Berliner Landesbehörden an der Festlegung von Zeitpunkt und Ort beteiligt?

4. Wurde Dr. Paul Brandenburg vor Beantragung des Haftbefehls über die Ermittlungen unterrichtet oder zu einer Vernehmung geladen? Welche erfolglosen Ladungen, Zustellungsversuche oder Aufenthaltsermittlungen sind dokumentiert (bitte gegebenenfalls Anzahl und Zeitraum angeben)?

5. Auf welchen konkreten Haftgrund gemäß § 112 Abs. 2 StPO und auf welche Tatsachen stützte die Staatsanwaltschaft ihren Haftantrag?

6. Welche Erkenntnisse über Brandenburgs Wohnsitz, seine regelmäßigen Aufenthalte in Berlin und seine dortigen familiären Bindungen lagen der Staatsanwaltschaft vor und inwieweit wurden diese im Haftantrag berücksichtigt?

7. Welche konkreten Erkenntnisse lagen der Staatsanwaltschaft Berlin zum Zeitpunkt der Beantragung des Haftbefehls hinsichtlich der tatsächlichen Erreichbarkeit von Dr. Paul Brandenburg, bestehender Kontaktmöglichkeiten zu ihm beziehungsweise seiner Verteidigung sowie seiner bisherigen Mitwirkung an strafprozessualen Maßnahmen vor, und inwieweit wurden diese Erkenntnisse bei der Beurteilung des Haftgrundes berücksichtigt?

8. Welche Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft und zur zu erwartenden Strafe wurden im Haftantrag vorgetragen? Wurden mildere Maßnahmen gemäß § 116 StPO, insbesondere Meldeauflagen oder Sicherheitsleistungen, geprüft? Wurde nach der Festnahme eine Außervollzugsetzung oder Aufhebung des Haftbefehls seitens der Staatsanwaltschaft geprüft oder beantragt?

Zu 1.-8.: Die Staatsanwaltschaft Berlin hatte wegen sechs Äußerungsdelikten (§§ 185, 188 StGB) im September 2026 Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt. Der Haftbefehl war durch den zuständigen Richter des Amtsgerichts Tiergarten Anfang Oktober 2026 mit dem Haftgrund der Flucht wie beantragt erlassen worden. Im Anschluss kam es zur Fahndungsausschreibung durch die hierfür zuständige Stelle des Landeskriminalamts Berlin. Auf Grund dessen nahm die Bundespolizei (ohne Beteiligung Berliner Polizeibehörden) den Beschuldigten am 28. Oktober 2026 am Flughafen BER fest.

9. Durch wen und wann wurden Strafanzeigen beziehungsweise Strafanträge gegen Brandenburg gestellt? Erfolgte bei den Vorwürfen nach § 188 StGB eine Strafverfolgung von Amts wegen? Waren die Senatskanzlei oder andere Berliner Dienststellen an der Erstattung oder Vorbereitung beteiligt und wurden hierfür öffentliche personelle, sachliche oder finanzielle Mittel eingesetzt (bitte gegebenenfalls Art und Umfang angeben)?

Zu 9.: Die verfahrensgegenständlichen Taten wurden aufgrund amtlicher Wahrnehmung der Polizei Berlin bekannt. In Hinblick auf das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung) waren entsprechende Ermittlungsverfahren von Amts wegen einzuleiten. Der Geschädigte Kai Wegner wurde durch die Polizei Berlin über die Senatskanzlei Berlin hinsichtlich der Stellung von Strafanträgen wegen der in Rede stehenden Beleidigungen angeschrieben und stellte diese.

10.Wann und auf welchem Wege erhielten Kai Wegner, die Senatskanzlei sowie die für Justiz und Inneres zuständigen Senatsverwaltungen einschließlich ihrer politischen Leitungen erstmals Kenntnis vom Ermittlungsverfahren, vom Haftbefehl und dessen Vollstreckung (bitte jeweils Datum, Stelle und Informationsweg angeben)?

Zu 10.: Der Regierende Bürgermeister wurde durch die Polizei über die Senatskanzlei als Geschädigter mit E-Mails vom 25. November 2025, 10. Dezember 2025 und 19. Dezember 2025 von den Tatvorwürfen in Kenntnis gesetzt, verbunden mit der Frage, ob er Strafantrag zu stellen gedenke. Der Regierende Bürgermeister nahm von dem Haftbefehl und der Festnahme erst im Zuge der dazu erfolgten Berichterstattung Kenntnis. Die politische Leitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erfuhr über die Presseberichterstattung in Folge der Vollstreckung des Haftbefehls von der Festnahme. Über das Ermittlungsverfahren und den Haftbefehl gab es dort zuvor keine Kenntnis. Die politische Leitung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung hat von der Festnahme durch die mediale Berichterstattung zu dem Vorgang erfahren. In der für die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten und für Straf- und Strafprozessrecht zuständigen Abteilung III der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wurde der Vorgang erst nach der Festnahme durch einen Bericht der Leiterin der JVA Moabit vom 30. Oktober 2026 bekannt, über den auch der Staatssekretär für Justiz in Kenntnis gesetzt wurde.

11.Welche dienstlichen Kontakte fanden im Zusammenhang mit dem Verfahren zwischen der Senatskanzlei beziehungsweise dem Büro des Regierenden Bürgermeisters und der Staatsanwaltschaft Berlin, der Generalstaatsanwaltschaft Berlin oder der Justizverwaltung statt (bitte Datum, beteiligte Stellen und Gegenstand angeben)?

Zu 11.: Zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft) oder der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und der Senatskanzlei bzw. dem Büro des Regierenden Bürgermeisters fanden in Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Verfahren keine dienstlichen Kontakte statt.

12.Gab es im Zusammenhang mit dem Verfahren oder der Untersuchungshaft seitens der Senatskanzlei oder der zuständigen Senatsverwaltungen Berichtsanforderungen, fachaufsichtliche Prüfungen, Einzelweisungen oder sonstige auf die Sachbehandlung gerichtete Maßnahmen gegenüber der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Polizei Berlin? Falls ja, durch welche Stelle, wann, aus welchem Anlass und mit welchem Gegenstand?

Zu 12.: Vor der Verhaftung und Invollzugsetzung des Haftbefehls am 28. Oktober 2026: Nein. Im Anschluss gab es lediglich Berichtsanforderungen von Seiten der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zur allgemeinen Information über den Sachverhalt und bei der letzten zur Beantwortung der hiesigen schriftlichen Anfrage.

Berlin, den 17.11.2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz